

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von Manz nicht anerkannt, es sei denn, Manz hätte solche Bedingungen im Einzelfall anerkannt.
2. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und / oder die Ware bezahlt wurde.
3. Diese Regelungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Rechte, die Manz nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen darüber hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Auftragserteilung und technische Unterlagen

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von Manz innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
2. Wenn Zeichnungen und CAD-Daten zur Verfügung gestellt werden, gelten im Zweifel immer die Daten auf der Zeichnung.

§ 3 Liefertermine, Gefahrenübergang und Rahmenverträge

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Ausführungstermin ist maßgebend. Er stellt das Anlieferdatum am Bestimmungsort dar. Ein abweichender Liefertermin ist nur mit Zustimmung von Manz zulässig.
2. Manz ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und / oder Vorablieferungen bzw. Vorabausführungen anzunehmen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Manz unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist Manz berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwerts. Manz ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Manz verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
5. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sofern nicht anderes vereinbart gilt CPT „Sitz des Auftraggebers“ gemäß den ICC - INCOTERMS® 2010. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von Manz für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefvorschriften zu beachten. Diesen können unter <http://manz.com/unternehmen/einkauf> eingesehen werden.
6. Rahmenverträge (Mengenkontrakte) können von Manz modifiziert werden. Produktspezifikationen können nach Überprüfung und ggf. Anpassung des Preises und der Termine durch den Auftragnehmer angepasst werden. Der Auftragnehmer hat das Recht Materialien für 6 Monate zu ordern und Fertigerzeugnisse für 3 Monate im Voraus zu produzieren (dabei gilt: Jahresmenge/Laufzeit in Monaten als Maßstab). Eine weitergehende Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 4 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der im Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von Manz bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z. B. besondere Erschwernisse oder Lieferung / Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten (Vertrags-Bestellnummer) zu erstellen.
3. Zahlungen erfolgend durch Manz innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung.
4. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Ansprüchen gegen Manz bedarf der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Einwilligung von Manz.
5. Eine Aufrechnung ist nur mit von Manz unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Mängelhaftung

1. Eine Wareneingangskontrolle findet bei Manz nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird Manz in angemessener Frist rügen. Manz behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Manz Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Manz ungekürzt zu; in jedem Fall ist Manz berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von Manz Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann Manz auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
4. Führt der Auftraggeber eine Mängelbeseitigung selbst durch werden dem Auftragnehmer diese Kosten in Rechnung gestellt. Dabei werden neben einer Pauschale die aktuell gültigen Stundensätze und ggf. notwendiges Material ohne Gemeinkostenzuschläge zur Abrechnung gebracht.
5. Tritt innerhalb der Gewährleistungszeit ein Serienfehler auf, so hat der Auftragnehmer die Kosten für eine Austauschaktion zu tragen. Ein Serienfehler liegt dann vor, wenn mindestens 33% der gelieferten Artikel einer Sorte bzw. Charge denselben Mangel aufweisen, es sei denn der Mangel ist vom Auftragnehmer nicht zu verantworten. In die Austauschaktion sind auch solche Artikel einzubeziehen, die bereits außerhalb der Gewährleistungszeit sind. Davon ausgenommen sind Ersatz- und Verschleißteile und die Fälle, bei denen das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

§ 6 Haftung; Produkthaftung; Schutzrechte Dritter

1. Etwaige Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - können gegen Manz nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Wird Manz von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Manz von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern ihn im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diese Schäden trifft. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Manz durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt- Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und diese Manz auf Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadenersatzansprüche seitens Manz bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer stellt Manz von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wie zum Beispiel Patent-, Urheber- oder Markenrechte frei, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Arbeits- / Umweltschutz

1. Alle Lieferungen müssen den für Manz gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von Manz, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Auftragnehmer, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Schadensersatzansprüche seitens Manz bleiben vorbehalten.

§ 8 Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe

Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer Manz die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit Manz in seiner Werbung nur hinweisen, wenn Manz sich damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 10 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge etc)

1. Soweit vom Auftraggeber Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlt wurden, überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den Auftraggeber. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz des Fertigungsmittels berechtigt ist.
2. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der Fertigungsmittel gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber geändert werden. Sie sind gesondert aufzubewahren und das Eigentum des Auftraggebers ist am Fertigungsmittel selbst und in den Geschäftsbüchern des Auftragnehmers kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht für eigene Zwecke benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel auf seine Kosten zum Neupreis gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Diebstahl und Vandalismus zu versichern.
4. Soweit nicht anders vereinbart und der Auftragnehmer nicht noch laufende Bestellungen zu erfüllen hat, kann der Auftraggeber die Fertigungsmittel jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 11 Ersatzteilversorgung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung noch Ersatzteile liefern zu können.
2. Sollten einzelne Bauelemente vom Auftragnehmer oder einem seiner Unterlieferanten abgekündigt werden, so ist Manz unverzüglich zu informieren. Manz wird dann, mit einem Vorlauf von 3 Monaten, das Recht zu einer letzten Bestellung gegeben (Resteindeckung).

§12 Integritätsklausel

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehen,
 - b) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten und
 - c) Dritte nicht zu obigen Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
2. In den oben genannten Fällen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den Auftragnehmer von der zukünftigen Vergabe von Aufträgen ausschließen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind www.unglobalcompact.org erhältlich.

§13 Dokumentation

Der Auftragnehmer wird Manz sämtliche Unterlagen, die Lieferbestandteil sind (sofern relevant Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Zeichnungen, Maß- und Datenblätter, Ersatzteillisten etc) in elektronischer Form mindestens in deutsch und englisch zur Verfügung stellen.

§ 14 Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags - einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz von Manz.
3. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Geschäftssitz von Manz bestimmt; Manz ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht des Landes in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Fortgeltung des Vertrages und dieser Bestimmungen im Übrigen unberührt.